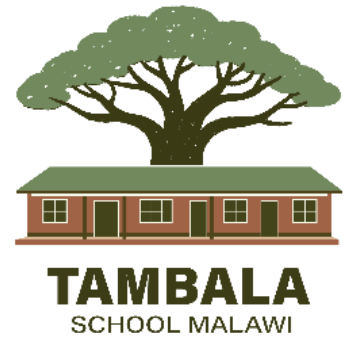




SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Tambala School Malawi e. V.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in John-F.-Kennedy-Straße 28, 34128 Kassel
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 15 der Abgabenordnung, die Förderung der Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung, soweit die Maßnahmen Kindern und Jugendlichen zugutekommen, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund einer wirtschaftlichen Hilfslage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von Bildungs-, Gesundheits- und Entwicklungsprojekten im globalen Süden, vornehmlich in Malawi und dort insbesondere der Secondary School in Tambala, sowie durch die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in Deutschland und den Aufbau von partnerschaftlichen Beziehungen.
3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit mit Schulen, lokalen Trägern, Gemeinden und sonstigen gemeinnützigen Partnerorganisationen im In- und Ausland insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Die Beschaffung, Finanzierung und Bereitstellung technischer Infrastruktur für Schulen, Ausbildungsstätten und Bildungseinrichtungen, insbesondere im Bereich der Stromversorgung durch Solaranlagen, Solarpaneele und Batteriespeicher, sowie elektrischer Installationen, Beleuchtung, Computern, Laptops, Tablets, Druckern, Internetzugängen und sonstigen technischen Lehr- und Lernmitteln.
 - b) Die Unterstützung beim Aufbau, der Erweiterung, Sanierung und Unterhaltung schulischer sowie sozialer Infrastruktur, insbesondere von Klassenräumen, Internaten, Bibliotheken, Lernräumen, Sanitäranlagen, Einrichtungen zur nachhaltigen Wasserversorgung und Trinkwasseraufbereitung, Küchen, Lehrwerkstätten und sonstigen Einrichtungen, die unmittelbar dem Schulbetrieb, der allgemeinen Bildung oder der Verbesserung der gesundheitlichen und hygienischen Lebenssituation der Menschen vor Ort dienen.
 - c) Die Förderung von Projekten zur nachhaltigen Ernährungssicherung, zum Gesundheitsschutz und zur praktischen Bildung, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Schul- und Gemeinschaftsgärten, landwirtschaftlichen Bildungs- und Versorgungsprojekten sowie weiteren Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und Verbesserung der Lebensbedingungen.
 - d) Die gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen, zur Ermöglichung des Zugangs zu schulischer und beruflicher Bildung, sicheren Unterkünften, Verpflegung, medizinischer Grundversorgung, Hygieneprodukten, Schulkleidung und erforderlichen Lernmaterialien.
 - e) Die Vergabe von zinslosen oder zinsgünstigen Kleinkrediten beziehungsweise Mikrodarlehen (Mikrofinanzierungen) an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen, Familien oder Kooperativen in Entwicklungsländern, um diesen den Aufbau einer eigenständigen, existenzsichernden Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und so Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne der Mildtätigkeit zu leisten.
 - f) Die Durchführung von Informations-, Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland, um den Menschen am konkreten Beispiel von Malawi die dortigen Lebenssituationen bewusst zu machen, globale Zusammenhänge, Fragen der globalen Gerechtigkeit und nachhaltigen Entwicklung zu vermitteln und das Bewusstsein für die Entwicklungszusammenarbeit zu stärken.

- g) Die Beschaffung, Verwaltung und Weiterleitung von Geld- und Sachmitteln sowie die Durchführung von Spendenaufrufen zur Förderung der genannten steuerbegünstigten und mildtätigen Zwecke.
4. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung einsetzen. Er kann zudem Mittel an andere in- oder ausländische Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben, soweit dies nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zulässig ist und diese Mittel ausschließlich für die Verwirklichung der steuerbegünstigten und mildtätigen Zwecke dieser Satzung verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (siehe § 2, Absatz 1).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Projekten und Mittelweitergaben im Ausland stellt der Verein durch geeignete und zeitnahe Nachweise sicher, dass die Mittel ausschließlich zweckentsprechend verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Tätigkeiten im Dienst des Vereins eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung beschließen, insbesondere nach § 3 Nr. 26a EStG, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Juristische Personen haben rechtzeitig schriftlich zu erklären, welche natürliche Person sie vertreten wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied, das den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder den Verein schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Verein kann Spenden, Fördermittel, Zuschüsse, Sachzuwendungen und sonstige Zuwendungen annehmen, sofern diese den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dienen.

5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 3. die Entlastung des Vorstands,
 4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder den Erlass einer Beitragsordnung,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Änderungen des Vereinszwecks,
 7. die Auflösung des Vereins,
 8. die Wahl von Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, sofern vorgesehen,
 9. die Entscheidung über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand zusammengestellt. Spätestens sieben Tage vor der Versammlung eingehende Anträge der Mitglieder werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Sie beschließt zu Beginn der Sitzung über die Aufnahme in die Tagesordnung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Bei Wahlen und begründeten Ausnahmen kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus drei Personen zusammen: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister*in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und betreuen während dieser Dauer ihre jeweiligen fachlichen Aufgabenbereiche. Zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Vereins bleibt der jeweils amtierende Vorstand auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Zur Beratung des Vorstands können von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Beiratsmitglieder gewählt werden.
5. Die Schulleitung der Herochima Secondary School in Malawi unterstützt den Vorstand in beratender und begleitender Funktion; sie besitzt kein Stimmrecht.
6. Dem Vorstand obliegt die operative und strategische Leitung des Vereins. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 1. die Umsetzung der Vereinsziele,
 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 3. die Entscheidung über Fördermaßnahmen und Projekte,
 4. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 5. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 7. die ordnungsgemäße Mittelverwendung und Dokumentation gegenüber Finanzamt, Spendern und Mitgliedern.

8. Zur Förderung eines möglichst engen Kontakts zu den Mitgliedern oder zur Öffentlichkeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen einberufen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Weg (etwa per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Zur Koordination der gemeinsamen Arbeit informiert der Vorstand die betroffenen Arbeitsgruppen regelmäßig über die relevanten Beschlüsse.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer*innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins sowie die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Konten nach eigenem Ermessen.
3. Die Kassenprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich über Art und Umfang der Prüfung und darüber, ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gibt

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Gegenüberstellung des geltenden Wortlauts der Satzung beizufügen.
3. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Wegfall sämtlicher ordentlicher Mitglieder erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung in Malawi, insbesondere zur Unterstützung der Herochima Secondary School oder, sollte diese nicht mehr bestehen, zur Unterstützung vergleichbarer gemeinnütziger Bildungseinrichtungen und Bildungsprojekte in Malawi.

11 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Personenbezogene Daten werden insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Beitragsverwaltung, Kommunikation, Organisation der Vereinsarbeit und Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet.
3. Weitere Einzelheiten können in einer Datenschutzordnung geregelt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.08.2026 in Kassel beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.